



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ullstein, Fernsprech-Zentrale Ullstein: Dönhof (A 7) 3600-3665, Fernverkehr: Dönhof 3686-3698, Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin, Postcheck-Konto: Berlin 660, Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamthalt: Dr. Gerhard Thimm, Berlin, Anzeigen-Preis: monatlich 22 Pfennig, Feuilleton-Anzeigen: monatlich 20 Pfennig, Keine Verantwortlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer, Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

10 Pf. [Anwärt. 15 Pf.] • Nr 246

MITTWOCH, 24. MAI 1933

ABEND-AUSGABE

Beschwerde aus Oberschlesien

Eine grundsätzliche Genfer Entscheidung

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung
GENÈVE, 24. MAI

In der heutigen letzten Sitzung kam eine oberflächliche Minderheitenfrage zur grundsätzlichen Entscheidung. Anlässlich mehrerer Petitionen des deutschen Bundes hatte die polnische Regierung die Frage aufgeworfen, ob auf Grund der deutsch-polnischen Konvention für Oberschlesien und besonders ihres dritten Teiles Petitionen beim Völkerbund eingereicht werden dürfen, wenn ihre Urheber den normalen Rechtsweg noch nicht erschöpft haben. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um solche Fragen, die der ausschließlichen Hoheitsgewalt Deutschlands oder Polens unterliegen.

Ein Juristenkomitee, das aus dem bekannten Schweizer Völkerrechtler Max Huber sowie dem deutschen Völkerrechtler Professor Bourquin und dem spanischen Juristen Professor Hedrojo bestand hat den Standpunkt der deutschen Regierung, die den Völkerbund in dieser Frage natürlich unterliegt, vollkommen Recht gegeben. Das Komitee, über dessen Verhandlungen der leitende Delegierte berichtet, kommt zu dem Schluss, daß der Völkerbund berechtigt ist, jede Petition auf Grund der oberflächlichen Konvention zu verhandeln, ganz unabhängig da-

von, ob der Rechtsweg in der betreffenden Frage überhaupt eingeschlagen wurde oder schon erschöpft ist. Selbstverständlich stellt das Komitee fest, daß der Rat jederzeit in bestimmten Fällen die Urheber einer Petition darauf verweisen könne, daß ihm angebracht erheine, die Frage lieber auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Der polnische Staatsdelegierte Rozmatti enthielt sich der Abstimmung, während der deutsche Delegierte von Keller seiner großen Verteidigung darüber Ausdruck gab, daß die drei hervorgerufenen Juristen die These der deutschen Regierung vollkommen anerkannt haben.

Ein großer Teil der Sitzung wurde auf den Bericht des englischen Außenministers Sir John Simon verwendet, der als Präsident des Komitees für die Organisation der Weltwirtschaftskonferenz den Bericht über die Tagung dieses Komitees erstattete. Zu den Mitteilungen Simons über die Einberufung der Weltwirtschaftskonferenz am 12. Juni und zu der amerikanischen Anregung eines Zollvereinbarhandels erklärte u. a. der deutsche Delegierte von Keller, daß die Berliner Regierung sich trotz der besonderen Lage Deutschlands gleichwohl dem amerikanischen Vorschlag angeschlossen habe, weil sie darin einen ersten Schritt zur Überwindung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Welt erblicke.

Wie wir es sehen

Zwarpolitik

Um das deutsche Gaargebiet sind in Frankreich manche Hoffnungen neu aufgeblüht, seit die nationalsozialistische Bewegung in Deutschland zur Herrschaft gelangt ist. In den letzten Jahren war man über die Rückkehr des Gaargebietes zum Reich, über eine übermäßige Rundgebung deutscher Gewinnung bei der Abtötung nicht mehr zweifelhaft. Der Umsturz in Deutschland, den man in weiten Kreisen Frankreichs nur als eine Wiederkehr des Kaiserlichen Imperialismus wertet und als Auftakt zu einer unabsehbaren Kette politischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, hat neue Erwartungen geweckt, daß sich die Stimmung des Gaargebietes doch noch im Sinne der französischen Wladpläne wandeln könne. Was die Regierungskommission tun konnte, um das Gaargebiet an der äußeren und vor allem an der inneren „Gleichhaltung“ zu hindern, wurde versucht unter dem Titel „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“. Die letzte Sitzung des Vandersrats des Gaargebietes hat gezeigt, daß die Gaarländer keineswegs — wie manche Franzosen wohl glauben — durch die Entwidlung in Deutschland „abgesiebert“ worden sind. Zusammen mit den französischen Nationalsozialisten haben die übrigen bürgerlichen Parteien, Volkspartei und Zentrum, gemeinsam erklärt: „Die Parteienbeschäftigung in Deutschland haben sich grundlegend verändert. In unserer Einstellung zu unserem Vaterland ändert das nicht das Geringste. Unser großes Ziel, dem wir mit aller Kraft zustreben, war stets die restlose Wiederaufnahme zu unserer Heimat, zu unserem Vaterland.“ Das ist dieselbe Weisheit, wie er in den Abstimungen der Jahre 1920 und 1921 in den stilligen und nördlichen Grenzgebieten sich so glänzend bewährte. Der Treue der Grenzgebieten muß eine auf die Gestaltung des Grenzlanddeutschlands bedachte Politik entsprechen.

Autoritäres Kabinett in Holland

Nach wochenlangen Verhandlungen hat der frühere holländische Ministerpräsident Colijn sein Kabinett zustande gebracht. Als am 26. April die Ergebnisse der holländischen Parlamentswahlen bekannt wurden und es sich zeigte, daß die einzigen Gewinner der ersten Wahlkampfes die Anti-Revolutionären waren, hand bereits fest, daß der Führer Colijn die Regierung bilden würde. Der neue Ministerpräsident ist zweifellos die stärkste Persönlichkeit, über die das politische Leben Hollands verfügt. Als Präsident der östlichen Weltwirtschaftskonferenz und in zahlreichen Kommissionen-Verhandlungen des Völkerbundes hat er sich als ein ebenso fehrkundiger Sachkenner wie geschäftsmann und energiegeladener Verhandlungsleiter erwiesen. Der Vorkörper auf dem heute festgenommene Art ein Spezialintendant, der sich nie von seiner großen Idee abbringen läßt und das Rotenbische mit Tatkraft zurückzuführen weiß. Die holländische Öffentlichkeit erwartet von ihm eine starke Staatsführung und die Wiederherstellung des Vertrauens, das von allem durch die revolutionären Vorgänge bei der Flotte ins Wanken gekommen ist. Colijn hat sich auch selbst das Parlamentarismus vorüberlassen, da er hier die heftigsten Aufstände der Regierung liegen. Sein Ministerium ist ein „Kabinet-Rabinet“ und es ist zu erwarten, daß er sich vom Parlament zur Durchführung seiner Aufgaben besondere Vorwände erbitten wird. Die alte Regierung ist nicht zuletzt daran gescheitert, daß sie die notwendigen Sparmaßnahmen beim Parlament nicht durchzuführen vermochte. Colijn, dessen Autorität durch das besondere Vertrauen der holländischen Öffentlichkeit gegen den strenger oder gerechteren Parlamentarismus aller Stelle genießt, ist die Durchführung des Enternungswerts zugutauen.

Zwangsterilisierung?

Der sächsische Minister des Innern hat sich in einem Antrag an die Reichsregierung den Antrag des preussischen Ministerpräsidenten vom 5. Mai angegeschlossen und vorgeschlagen, den Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes zum Gegenstand von Verhandlungen in den Ländern zu machen. Der Minister geht aber über die preussischen Vorschläge hinaus, indem er auch in besonderen Fällen eine Sterilisierung gegen den Willen der Beteiligten befristet. Der sächsische Antrag entspricht schon mehrfach befürchteten Auffassungen. Auf so kurzen führte Professor Freißlberger im „Deutschen Arztblatt“ ein Beispiel an, aus dem sich für ihn die Notwendigkeit einer Zwangsterilisierung in bestimmten Fällen ergibt. So wie man nicht mehr von Tods, Strafe“, sondern von dem Gedanken, über die preussischen Vorschläge gegen den Willen der Beteiligten befristet, ist die Durchführung der „gerechtfertigten Lösung“ reden solle, müsse man mit dem Blick

Verständigung über den Reichsbischof

Die Kirchenführer beim Reichskanzler

Die Bevollmächtigten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes D. Kapler, D. Marchaxen und D. Seiw, sowie der Bundesratsmänner des Reichstanzlers und Führer der Deutschen Christen, Wehrteppacher Müller, werden heute nachmittag vom Reichstanzler empfangen.

Wohi im Zusammenhang mit diesem Empfang wird von zukünftiger kirchlicher Seite mitgeteilt, daß die Kirchen sich über die Verdon des zu erwerbenden Reichsbischofs einig geworden seien. In dieser Mitteilung kommt noch einmal mit aller Bestimmtheit der Wille der Kirchen zum Ausdruck, die Wahrung in voller Freiheit und nach eigenem Geiste durchzuführen.

Waffenruhe um Peking

Chinesische Mahnung zur Besonnenheit

PEKING, 23. MAI (REUTER)

Der Waffenstillstand zwischen China und Japan ist in mündlichen Verhandlungen vereinbart worden; eine schriftliche Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens ist noch nicht erfolgt. Der Waffenstillstand hat die Spannung um Peking erheblich verringert. Die chinesische Polizei hat den Kaufleuten mitgeteilt, daß sie ihre Geschäfte offenhalten und ihre Tätigkeit wie gewöhnlich fortsetzen können, und daß die japanischen Botschaften kein Grund zur Besonnenheit liegen. Trotzdem flüchten weiter chinesische Bürger aus der Stadt, während Bauern aus der Umgebung ihre Zuflucht in Peking finden.

Die japanischen Behörden, die heute morgen Besprechungen getroffen hatten, um die japanischen Einwohner in dem Wirtschaftszentrum unterzuhalten, haben von ihrer Wohnorte abgehoben und hatt dessen japanische Patrouillen zum Schutz der japanischen Einwohner entsandt.

New York stimmt naß

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

NEW YORK, 24. MAI

Die New-Yorker konnten gestern die seit 15 Jahren ererbte Gelegenheit wahrnehmen, ihre Abneigung gegen die Prohibition mit dem Stimmgabel zum Ausdruck zu bringen. Unter dem Wahrschieden Jahrgangsgewinnler Hoover-Verdacht erklärte sich die überwältigende Mehrheit des Staates New York für die Ratifizierung des Wiederrucks der Prohibition. Die schwerste

Niederlage erlitt die trockene New-Yorker City, wo die Massen eine etwa hundertfache Majorität erzielten. Abends fanden bewegte Siegesfeiern statt. Am höchsten schlugen die Fremdenmengen in dem von Deutschen bewohnten Stadtteil Yorkville, wo bis tief hinein in die Stadt deutsche Trunkenheit aus der Stubentaste gegungen wurden.

Morgan spart die Steuer

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

NEW YORK, 24. MAI

Die größte Senats-Sitzung des ersten Tages der Vernehmung Morgans im Senat-Ausschuß war unzweifelhaft die Tages- und die Wallstreet-Fürst und zwanzig seiner Partner zwei Jahre hindurch keine Steuern bezahlt haben. Das amerikanische Steuerrecht erlaubt Abstrichungen aus Kapitalertrag, so daß keine direkte Steuerbefreiung vorliegt, trotzdem alle Partner jährlich ein festes Gehalt von einer Million Dollar beziehen.

Welchen Eindruck die Aussage Morgans im Inland macht, vor allem bei den Farmern, Hausbesitzern und kleinen Geschäftleuten, die wegen geringer Steuerstände gepöndelt und um ihre Existenz gebracht werden, kann man sich denken. Schon der erste Tag der Vernehmung diffamiert Morgans vor den Augen der überwältigenden Volksmehrheit, prangert Wallstreet an und feigt Roosevelt's Position, der als Staatsführer den Kampf mit dem Finanziers aufnimmt. Es ist schon heute vorherzusagen, daß der Kongreß baldigt eine Steuerreform verabschiedet, die sowohl die Steuerfreiheit für Staatspapiere sowie auch für Verlustverträge aufhebt. Schon die letzte Steuerdebatte zeigte die Tendenz, die Privilegien des Großkapitals zu beenden.

Gedultfeuer für Schlageter

Anlässlich der Schlageter-Gedächtnisfeier an der Ostseehammer Seide sind gestern abend am Schlageter-Gymnasium in Düsseldorf die Gedultfeuer angezündet worden, die bis zum dritten Tage noch der Feuer brennen sollen.

Die Regierungskommission des Gaargebietes hat beschlossen, weder Schlageterfeiern zuzulassen, noch das Aufziehen von Flaggen aus Anlaß dieses Tages zu gestatten.

Landbund-Führer bei Hindenburg

Der Reichspräsident empfing den geschäftsführenden Präsidenten des Reichslandbundes Reinberg sowie den Direktor im Reichslandbund Kriegsheim.

auf das Ganze, auf das Volk, der Zwangssterilisation gegenüber. Auch bei den Beratungen des preussischen Landesparlamentes vom 2. Juli 1932, aus denen der Gesetzentwurf hervorgegangen ist, haben sich mehrere Redner mit der Zwangssterilisation beschäftigt. Dabei zeigte es sich, wie verschieden diese Frage je nach der ärztlichen, weltanschaulichen, politischen Einstellung angesehen wird. Der Zentrumsgesanderte Dr. Weiler, der sich ausdrücklich als weltanschaulich gebundenen Arzt bezeichnete, sprach die Befürchtung aus, mit der gegenständlichen Inzucht fängt es an, mit der isolierten Ehe es auf, mit der vollständigen Isolierung beginnt man, mit dem Zwang hört man auf. Es sei mit der Berufsausschaltung eines Arztes nicht vereinbar, unter Zwang eine derartige Operation auszuführen. Zu jedem Geblüthen eine gewisse Anzahl ein Fenster, und es sei nicht jedermanns Geschick, die Rolle des Fensters zu übernehmen. Ihm trat sofort der Nationalsozialist Dr. Mehl entgegen. Auch die Nationalsozialisten verurteilten die isolierte Inzucht. Aber wie der Einsatz unter Umständen verlaufe, das sich einige Jahre gefundene Knochen (antiquarische oder gar sich lösenden) laufe, könne er auch verlangen, daß ein Mitglied dieses Rates sich sterilisieren lasse. Dr. Mehl glaubte, der Erfolg des Gesetzes würde gleich Null sein, wenn als Nebenbedingung einer vorgezogenen lebenslänglichen Ehe die Einverleibung des zu Sterilisierenden als notwendig gefordert werde. Aus dem Sinn und der der Meinungen ergibt sich, wie wenig geläufig die Frage bisher ist. Eine gesetzliche Einführung der Zwangssterilisation, die der gesetzliche Antrag vorsieht, geht weit über's Ziel hinaus und lenkte der Propagierung der Sterilisation nur ein wenig tun.

Imperialismus?

In seiner Rede vor den vom ADA zusammengerufenen Berliner Lehren hat der Preussische Kultusminister Ritt auch davon gesprochen, daß völkische Deuten und imperialistische Politik einander ausschließen. Seine Beweisführung ist einleuchtend und des Nachdenkens wert. Denn sie geht aus von entscheidenden Wandlungen, die in den letzten beiden Jahrzehnten in der Einstellung des Deutschen zu dem Problem „Staat und Volkstum“ gebracht haben. Enden die religiöse Fundamente des Völkischen noch auf einer rein weltlichen Anschauung, die sich ausschließlich nach Ökonomieprinzipien orientierte, auch wenn sie tiefe Wurzeln in einem lebendigen Volkstum waren, so brach dem Frontsoldaten die Begegnung mit den Ausgepöhlten des Despotismus, namentlich Osteuropas, das große Erlebnis des weit über völkische Staatsgrenzen hinausgehenden deutschen Gesamtvolks. Selbstverständliche Arbeit der völkischen Organisationen, die allen des ADA, vermochte dann solche Erkenntnis in immer weiteren Schichten zu verankern, und heute wird wohl niemand mehr einen Eisenbürger Sachsen völkisch als „Ariener“ oder einen Engländer Deutschen als „Völkler“ bezeichnen wollen. Diese Umstellung zugunsten des Volksgedankens war nicht auf Deutschland beschränkt, wofür die universal veränderte Magie vom Selbstbestimmungsrecht der Völker Zeugnis gibt. Nur waren die ausschlaggebenden Reize bei der Bewusstseinsbildung dieses Grundgedankes weniger geschichtlich als bei seiner Verankerung, unter anderem, siehe dessen, hätte man in Versailles nicht ernst gemacht. So aber daß Deutschland geteilt die Form des Selbstbestimmungsrechtes auch für seine Volksgruppen im Grenz- und Ausland erheben und verlangen, daß die anderen darin keine imperialistische Geheile sehen. Ganz abgesehen davon, daß eine Korrektur falscher Völkergrenzen nach immer wiederholten Verletzungen unserer verantwortlichen Männer niemals durch Gewalt erfolgen darf, steht — wie Minister Ritt zurechtfindend festhält — eine gleichsam merkwürdige Angleichung neuer Gebiete der Idee vom lebendigen Volkstum freit entgegen. Das ist ja gerade der geläufige Umkehrpunkt gewesen, daß wirtschaftliche oder gar strategische Gesichtspunkte hinter den Begriff vom Volk zurücktraten, und daß die Einsicht von der Unmöglichkeit, die fremdnationalen Bewohner eines etwa neu erworbenen Gebiets als Glieder des eigenen Volkes zu gewinnen, Allgemeinrecht geworden ist. Das also kein Abschabotier Grund, imperialistische Gewaltausübung am Ende zu stehen, so müssen auf der anderen Seite wie immer wieder darauf hinweisen, daß man unsere Volksgenossen draußen fast überall gewaltlos in ethnographischen Verhältnissen verfaßt. Und dort liegen in Wahrheit die Stützpunkte für einen europäischen Friedenszustand.

Neue Leitung des DFB

Der Direktor Dr. Hermann Diez hat mit Rücksicht auf sein Lebensalter den Aufsichtsrat der Continental-Telegraphen-Gesellschaft zum nächsten Jahreskongress als Alterspräsident zu wählen. Der Aufsichtsrat hat diesem Wunsch entsprochen und Anerkennung der Verdienste, die Dr. Diez sich in nahezu zehnjähriger Tätigkeit um die Gesellschaft und die politische Zeitung des DFB erworben hat.

Dr. Diez wird demgemäß zum 30. Juni d. J. aus dem Vorstand der Continental-Telegraphen-Gesellschaft und den damit verbundenen Stellen auscheiden, seine Tätigkeit aber schon mit dem 31. Mai d. J. einstellen, um zunächst einen einmonatigen Urlaub anzutreten.

Der Aufsichtsrat hat gleichzeitig Dr. jur. Gustav Albrecht, bisher Geschäftsführer des Beroliner Volkstum-Organs und Vizepräsident der Rheinischen Volksstimme in Offen, zum neuen Direktor des DFB, und ortsständigen Vorstandsmittglied der Gesellschaft bestellt.

Keine nachträgliche EK-Verteilung

Etablierung Röhren von der Obersten EK-Führung weiß darauf hin, daß die Verteilung von Kriegsausgaben in Berlin oder Jülich abgeschlossen wurde. Die Entscheidung der EK-Führung, die Möglichkeit zur Verteilung von Orden und Ehrenzeichen, sich nicht auf die nachträgliche Verteilung von Kriegsausgaben beschränkt.

Der abgeänderte Biererpakt

Was Frankreich für Bedingungen stellt

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

PARIS, 24. MAI

„Und ich werde doch den Biererpakt unterzeichnen, wenn es gut ist“, erklärte gestern Ministerpräsident Daladier in der Kammer. Der nationalsozialistische Abgeordnete Blarin hatte nämlich außerhalb seines Parlamentes mit der Regierung mit dem sofortigen Einzug bedroht, wenn sie es wagen sollte, dem Biererpakt, diesem „Klub der Zerkleinerung Europas“, beizutreten.

In der kurzen Erklärung Daladiers liegt das Schwergewicht nicht auf der Befriedigung, daß Frankreich den Biererpakt unterzeichnen werde, sondern auf dem Nachhaken, „wenn er gut ist“. Nachdrücklich jedenfalls scheint Frankreich diese Bedingung als noch nicht erfüllt anzusehen. Deshalb ist auch die als unmittelbar bevorstehend angekündigte Unterzeichnung unterblieben. Deshalb ist die öffentliche Rundgebung Mussolinis über den Biererpakt verjagt worden.

„Der sozialistische Popolare“ teilt zu allem Überflus mit, daß der französische Minister erst den neuen Text des Biererpaktes, über den sich Mussolini, Göring und die Volkshäuser Englands und Frankreichs in Rom geeinigt hatten, als unannehmbar abgelehnt hat. Inzwischen hat die französische Regierung zu dem Angebot gekommen, daß dieser neue Text eine weitestgehende „Berichtigung“ darstelle und deshalb würden die Verhandlungen fortgesetzt werden.

Wie das „Journal“ meldet, habe dieser neue Text „sowohl die Einzelheiten als auch gewisse Aspekte vor Artikel“ wörtlich aus dem französischen Memorandum übernommen. Aber das genügt Frankreich noch nicht. Frankreich hat, wie der „Petit Parisien“ erklärt, noch weitere Bedenken zu erheben. „Hinsichtlich des Artikels über die Wirtschaft, hinsichtlich der Berufung auf die Erklärung vom 11. Dezember über die militä-

rätliche Gleichberechtigung und die Sicherheit sowie endlich hinsichtlich des Artikels 2 über eine Art „Revolution der Bedinge“. Die französische Delegation ist folgende, erklärt der „Petit Parisien“ in seiner öffentlichlich offiziell Mitteilung weiter: „Die vier Wände haben die Revision der Bedinge nicht im Auge zu fassen. Was im Maximum zugelassen werden kann, ist: wenn nicht wirklich die Artikel 10, 16 und 19 des Biererpaktes über die Revision der Bedinge in Anwendung kommen sollte, dann könnten die vier Wände sich verhandeln über die Artikel 10 und 19, und die Presiden, die eingeklagten werden soll. Aber nicht mehr.“

„Was diese geheimnisvolle diplomatische Formel befragen will, erklären „Matin“ und „Journal“ in ihren Kommentaren übereinstimmend: „Frankreich ist bereit, zuzugeben, daß der Artikel des Biererpaktes, der bestimmt, daß jeder Revisionssatz einstimmig angenommen werden muß, einseitig durch die Stimme derjenigen Macht, gegen die der Antrag gerichtet ist, geändert und geschwächt gemacht werden kann. Wenn nämlich wirklich die Einstimmigkeit auch die Stimme des Interferenten Landes einschließen soll, dann würde das praktisch jede Revision unmöglich machen. Die Einstimmigkeit der übrigen Mitglieder des Biererpaktes kann aber eventuell als eine genügende Garantie für die Berechtigung gegenüber der Interferenten Macht angesehen werden.“ Frankreich würde sich also, wie einst Frankreich unter seiner Ministerpräsidenten angekündigt hat, damit einverstanden erklären, daß die Revision der Bedinge nicht mehr einseitig erfolgen kann, sondern nur noch mit Mehrheit. Über diesen Zugeständnis soll an zwei Schlüsselpositionen geschickt werden. „Matin“ und „Journal“ teilen weiter mit, daß Frankreich den Biererpakt zu einer Art „Sicherheit“ und „Garantie“ vertragen umgestalten will, wobei vor allem England seine nach der Weltungsausführung Americas möglich geworden unbedingte Waffenhilfe in jeder Angelegenheit verprechen möchte. Den größten Wert legt man dabei in Paris darauf, daß diese Waffenhilfe sofort und automatisch erfolgen müßte.

„Militante Hochschule“

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

FRANKFURT A. M., 24. MAI

Bei der Rektoratsübergabe an der Frankfurter Universität forderte der neuwahlgewählte Rektor Professor Dr. Ritz die Erhebung der humanistischen durch die völkisch-politische Idee. Nicht abstrakte, sondern tatsächliche und militante Wissenschaft habe die Hochschule heute zu pflegen, deren letzte und höchste Aufgabe die nationale Willens- und Charaktererhebung der akademischen Jugend sei. Diese Anforderung sei für die Dozenten, daß sie sich aus der Isolierung und Selbstgenügsamkeit ihres Faches frei machen und eine Willensfindung werden ließen, die der Zukunft unseres Volkes diene. Dabei müsse die Bedeutung einer möglichst hohen Formalbildung nicht übersehen werden, sie soll aber unter keinen Umständen mit dem Ziel und Sinn der Völkischen Erziehung gleichgesetzt werden. Frankfurt wolle an diesem Reformwerk mit allen Kräften mitarbeiten. Schwierigkeiten, die etwa bei dieser Arbeit auftreten würden, würden durch den zwischen dem Gaußler der NSDAP, dem Führer der Stadt und dem Führer der Universität geschlossenen Bund überwunden werden.

Umgestaltung unter Goerdeler

In der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitsgeberverbände des Reichsverbandes des DFB, die in der Reichshauptstadt zur Durchführung des Führerkongresses abgehalten werden, der aus dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Goerdeler-Leipzig, dem stellvertretenden Vorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Weidemann-Bielefeld und Dr. Jeltzer von Deutschen Städte und dem Geschäftsführer Dr. Sternberg-Aach (Berlin) besteht.

Der Aktionsausfluß hat weitgehende Vollmachten erhalten, die sich auf das Recht zur vorläufigen Satzungsänderung erstrecken. Die Aufgaben des Aktionsausflußes beziehen sich auf die Bewusstseinsbildung der berufstätigen Gewandten und der Neuordnung der Arbeitsgeberverbände, wie sie von der Arbeitsfront betrieben wird.

Nur an die zuständige Stelle!

Die täglichen Eingaben an den Reichsanwalt haben trotz vielerlei Anmahnen der zuständigen Stellen einen immer weiteren Umfang angenommen. Wie amtlich mitgeteilt wird, steht sich die Reichsanwalt für die häufig angelegten Gesuchfälle, die eine weitere Beibringung bringender Dienstleistungen nicht zuläßt, in Zukunft genötigt, alle nicht unmittelbare zur Zuständigkeit des Reichsanwaltes gehörende Eingänge dem Verfasser mit dem Antragsbogen wieder zurückzugeben, sich erforderlichenfalls an die für die Bearbeitung der Sache zuständige Stelle des Reichs oder des Landes zu wenden. Ueber die jeweils zuständige Behörde wird die Ortsbehörde dem Verfasser auf Anfrage jederzeit gern Auskunft erteilen.

Kommunistenführer verhaftet

Am Dienstag abend wurde im Zuge Magdeburg-Bezirk der mitteldeutsche Kommunistenführer und frühere Reichstagsabgeordnete Ernst Brandt verhaftet; er wird dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin zur Verfolgung gestellt werden.

Polizeiatte

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

BRUSSEL, 24. MAI

Ein auffeherregender Vorfall, der vornehmlich noch weitere Folgen nach sich ziehen wird, ereignete sich in Brüssel. Drei erkrankte belgische Polizeibeamte wurden in allen Teilen des Landes beschuldigt, sich im geschlossenen Zuge zu den Innenminister zu begeben, um diesen über die Not der Gemeinden infolge der Einparsonsmaßnahmen der Regierung hinsichtlich der Erwerbslosensfrage zu informieren. Der Innenminister habe sich schon vorher bereit erklärt, eine größere Abordnung zu empfangen. Als die Bürgermeister das Regierungsamt erreichten, stellte sich ihnen ein Polizeioberhaupt entgegen, um sie mit Gewalt am Weitergehen zu verhindern. Da die Bürgermeister nicht zurückwichen, ging die gesamte Polizei mit gezogenem Gewehr und der Polizeioberhaupt mit gezogenem Säbel gegen den Zug vor, der so zur Auflösung gezwungen wurde.

Der sozialistische Senator Biezard hat bei dem Minister Oberbürgermeister Mar für dessen Protest eingeleitet.

Die deutschen Auswanderer in Frankreich

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

PARIS, 24. MAI

Die französische Regierung hat sich mit der Frage der nach Frankreich ausgewanderten deutschen Juden beschäftigt. Wie das „Journal“ meldet, hat sich die Zahl dieser Emigranten in Frankreich jetzt auf über 25.000 Personen. Im Justizministerium wird demnach eine Konferenz zwischen den Vertretern aller interessierten Ministerien stattfinden, in der entschieden werden soll, wie man die Flüchtlinge, in der Hauptsache die Professoren, Ärzte und Rechtsanwälte, dauernd in Frankreich unterbringen könnte.

Esner führt die Verkehrsverbände

Der bairische Staatsminister Esner, der bereits den Vorfall der bairischen Fremdenverkehrsverbände innehat, ist zum Präsidenten des Bundes der deutschen Verkehrsverbände gewählt worden. Er hatte in dieser Eigenschaft Besprechungen mit den für Fremdenverkehrsangelegenheiten zuständigen Reichsministerien.

Abg. Kuttner gibt die Ausweise zurück

Der sozialdemokratische preussische Landtagsabgeordnete Kuttner, der, wie mitgeteilt, wegen unentschiedenem Gerichtsverbot der ersten Wählung des Landtages für 90 Sitzenplätze ausgeschlossen worden war, und über dessen Verbleib bereits bündelnde Gerichte bestanden, hat seinen Landtagsausweis und Freiheitskarte der Aufklärung entsprechend zurückgegeben. Die Ausweise sind nach dem Vorkommen aus Berlin-Grünig postwendend abgegraben und die Ausweise zurückgegeben worden. Der Aufsichtsrat Kuttner ist noch vor unklar.

Ausnahmen vom Flaggverbot

Die Landtagsminister in der Reichsregierung Regierung Deßlow haben, wie bekannt vermerkt, durchgehelt, daß in das Flaggverbot nicht jene Fahnen fallen, die eine volkswirtschaftliche Einstellung zum Ausdruck bringen, alle schwarz-weißen rote und schwarz-rot-gelbe Fahnen, während alle Fahnen, die eine parteipolitische Bedeutung haben, in Kraftfall kommen.

Industrie besser beschäftigt Ergebnisse der April-Statistik

Die Beschäftigung der Industrie ist nach der Berichterstattung des Statistischen Reichsamts auch im April weiter gestiegen. Infolgedessen konnte die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 6,99 auf 7,2 Stunden heraufgesetzt werden, und die Zahl der in der Industrie Beschäftigten erhöhte sich auf 42,1 auf 43,8 pCt. der vorhandenen Arbeitsplätze. Die dichteste Kennziffer für den Stand der industriellen Tätigkeit ist aber die Zahl der geleisteten Arbeiterstunden, die sich gegenüber dem Vormonat von 36 auf 38,7 pCt. der Kapazität, also der Stundenzahl, die bei voller Besetzung aller Betriebsrichtungen in der tariflichen Arbeitszeit geleistet werden kann. Die folgende Tabelle zeigt, daß die Belohnung, die regelmäßig um dieses Jahreszeit einzusetzen pflegt, diesmal prozentual stärker war als in den Vorjahren. Auch absolut bewegt sich die Industriebeschäftigung über den Vorjahresstand. Der Abstand ist sogar im April noch erheblich größer geworden als im März. Der Stand von 1931 wurde freilich noch nicht wieder erreicht.

Geleistete Arbeitsstunden in v. H. der Kapazität

J a h r	Gesamtindustrie		Produktionstglt.		Verbrauchtgüter	
	März	April	März	April	März	April
1933	35,0	38,7	30,9	33,9	42,5	44,9
1932	35,0	35,5	29,3	29,4	42,8	43,0
1931	45,4	45,4	41,9	41,8	51,9	51,9
1930	59,2	59,2	56,8	57,4	62,3	61,1
1929	65,4	69,3	64,7	70,5	66,1	67,2

Am stärksten stieg die Beschäftigung in der Produktionsmittelindustrie, die im Vergleich mit der im März gegenüber dem Konjunkturrück 1929 noch immer besonders groß ist. Hier war es namentlich die jahreszeitlich bedingte Bauwirtschaft, in der der Anteil der Arbeiterstunden um 12,2 auf 23,5 pCt. im April besser konnte. Auch im Fahrzeugbau hob sich der Beschäftigungsgrad, hauptsächlich infolge der günstigen Automobilkonjunktur, von 81,3 auf 86,9 pCt. In der Vollwaren- und Warenindustrie sowie in den Textilbetrieben, die Beschäftigung im April noch gesunken ist. Bei den Herstellern von Kulturbedarf verlor die Beschäftigung an dem Konjunkturrück, hauptsächlich bei den Brauereien und Tabakfabriken, eine Zunahme von 57,9 auf 60,5 pCt. eingetreten ist. Die einzige Branche, die eine Zunahme von 391 pCt. im Vergleich mit der Nahrungsmittelindustrie, in der sich die Zahl der geleisteten Arbeiterstunden von 50,9 auf 49,9 pCt. verminderte. Diese Bewegung ist im Selbst- und in dem Konjunkturjahr 1929 war hier die Beschäftigung vom März zum April von 63,7 auf 62,3 pCt. gesunken.

Die Zahl der in der Gesamtindustrie Beschäftigten A gegen 41,4 pCt. hat im April von 56,5 auf 59,2 pCt. der vorhandenen Stellenplätze erhöht.

Ziele bremischer Wirtschaftspolitik. Unter der Losung „Die deutsche Werbung hat das Wort“ fand, wie uns in einem Bericht aus Bremen mitgeteilt wird, ein gesuchte Kundes „des Deutschen Reklameverbands“ (nationaler Gruppe), Ortsgruppe Bremen, statt. Neben anderen in dem „Präsidenten“ die deutsche Bürgermeisterei in der Markert. Der Oberbesoldung dürfe nicht mehr in der vergangenen liberalistischen Zeit die Devise „Nur Export!“ haben. Das Ziel sei heute eine wirtschaftliche Erholung in der Anstalt. Auf diese Weise werde auch eine Belohnung der Hafen eintreten. Grundsatz für die nationale Wirtschaft müsse sein: deutsche Ware über deutsche Häfen auf deutschen Schiffen. Man sei bemüht, diesen Grundsatz zu verwirklichen und habe schon jetzt Erfolge erzielt. Bremen solle für seine Häfen ein ganz bestimmtes Hinterland bekommen. Das handlungsreiche Gebiet, das sich über die See bis nach Bielefeld erstreckt. Aber westlich der Elbe sei noch manches Gebiet für Bremen nutzbar zu machen. Es gäbe dabei keine wesentlichen Gegenstände zwischen dem Hinterland und dem Hafen von Bremen. In den Grundzügen sei man einig. Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms sei es möglich gewesen schon jetzt vieles zu erreichen, und in den nächsten Jahren würden einige 100.000 Tonnen Mehrertrag gemacht werden. Schließlich betonte Dr. Markert, die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik werde sich gegen Riesenkonkurrenz und werde für die Wiederherstellung selbständiger Reederien sorgen.

Beschleunigte Kreditzuführung für das Handwerk. Wie die Bank für deutsche Industrie- und Handelskassen mitteilt, ist die Kreditpolitik der Anstalt der Kreditanstalt aus ganz Deutschland wieder der vergangenen Winter Stockungen unvermeidbar gemacht. Zur Zeit könnten diese Verzögerungen der Kreditbearbeitung durch die Anstalt der Kreditanstalt durch erst nach einiger Zeit hergestellt werden.

Große Investitionen des Michel-Konzerns. Die Michelwerke in Halle-Saale teilen D. Braudringung der „Nationalen Zeitung“ mit, daß sie sich zur Vermeidung größerer Aufträge entschlossen haben, um auch ihrerseits die auf eine Belohnung der Wirtschaft gerichteten Bestrebungen der Reichsregierung zu fördern. In den letzten Monaten sind die Michelwerke in Halle und West in Groß-Kayna sind ausgedehnte Neubauten eingeleitet worden, die einen Kostenaufwand von etwa 500.000 RM darstellen. Die neuen Gewerkschaften Guts-Hoffnung-Rohbau sind als Aufschluß des neuen Talsbaues schon im März dieses Jahr geplant, dessen Kosten sich bis zur Aufnahme der Kohlenförderung

Ein Jahr der Konsolidierung

Für die Sparkasse der Stadt Berlin war das Jahr 1932 von besonderer Bedeutung. Am 1. Oktober wurde die neue Satzung vom Oberpräsidenten von Berlin genehmigt. Dadurch erhielt die Sparkasse die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Person durch Umwandlung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ohne daß sich an der Gesamthaltung der Stadt Berlin etwas änderte.

Die Sparpläneentwicklung seit 1932 im Zeichen der Wirtschaftskrise, die manchen Spar zur Verwendung seiner Spargelder für den täglichen Lebensunterhalt zwang. Das im September einsetzende Wiederanwachsen der Sparanlagen ist im wesentlichen auf den Rückfluß großer Sparbeiträge, die infolge der Krise zu Ende des Jahres einsetzte und sich vom August an verstärkte. 1933 hat sich die günstige Entwicklung der Sparanlagen in verstärktem Ausmaß fortgesetzt. 1933 wurden vier Monaten dieses Jahres sind die Sparanlagen um 9,6 Mill. auf 361,6 Mill. RM angewachsen. Auch die Sparkonten haben in den Monaten Januar bis April 1933 um 21,6 Mill. auf 883,18 Mill. RM zugenommen. Insbesondere ist das Ergebnis im April d. J. mit einem Einzahlungsüberschuß von 6,65 Mill. RM außergewöhnlich günstig. Die bei Ende August 1932 infolge des anhaltenden Ansehensrückganges auf 77 Mill. RM angewachsenen Akzeptverpflichtungen konnten bis zum 30. Mai auf 30 Mill. oder um ca. 61 pCt. abgedeckt werden.

Von der Neuauslösung von Hypotheken mußte auch im Berichtsjahr abgesehen werden. Anträge der Eigentümer auf Weiterbelastung von Hypotheken und Rücknahme von Kündigungen ist weitgehend entsprechen worden.

Die Zinsentnahmen der Berliner Sparkasse stellen sich im letzten Jahr auf 2.716,92 Mill. der sonstigen Einnahmen auf 0,273 (0,291) Mill. RM. Nach Abzug der Unkosten und Abschreibungen entsteht ein Betriebs-Überschuß von 1.074,44 (1.074,44) Mill. RM. Dieser Überschuß ist in die statutenmäßige Rücklage übertragen, der Rest vorgetragen wird.

Die Sparanlagen beliefen sich Ende 1932 auf Grund der Sparpläne auf 356,4 Mill. (356,4) Mill. RM, die sonstigen Verbindlichkeiten auf 0,729 (3,293) Mill. RM. Auf der Vermögensseite erscheinen als Hauptposten die Darlehen 325,226 (326,018) Mill., wovon 19,569 Mill. RM auf Hypothekendarlehen entfallen. Inhaberpriorität sind mit 9,666 (114,352) Mill. RM ausgewiesen. Guthaben bei öffentlichen Banken verschiedener Art mit insgesamt 9,989 (7,068) Mill. RM. Auf den Sparkonten erfolgten Einzahlungen in Höhe von 19,830 (242,042), Auszahlungen von 204,3 (394,265) Mill. RM.

Bilanzbereinigung bei der Berliner Sparkasse

Bei der Berliner Sparkasse ging der Kapitalmasstab während der ersten Hälfte des Jahres 1932 noch zurück, im Juli an machten sich indes Ansätze einer Wirtschaftsbelebung bemerkbar. Im Berichtsjahr ist eine beträchtliche Anzahl neuer Konten eingeworben worden, die sich zum Teil auf den Mittelstandes stammen. Diese Berufsgruppen sowie Beamte und Angestellte stellen das Hauptkontingent der 40.752 Kundenkonten.

Die Aufgaben des Finanzkapitals

Eine Rede des Ministers Jung

1,2 Millionen M Verlustvortrag bei Manesmann

Nach höheren Abschreibungen

Der Abschluß der Manesmannröhren-Werke für 1932 weist einen Rohüberschuß von 48.676 Mill. RM aus, denen als gesamte Handlungskosten 42.024 Mill. RM gegenüberstehen. Nach Abschreibungen auf Anlagen und andere Vermögensgegenstände entfallen im Berichtsjahr ein Betriebsverlust von 3,165 Mill. RM, der sich um den Gewinnvortrag von 1,955 Mill. RM auf 1,209 Mill. RM vermindert. Der Generalversammlung am 23. Juni wird vorgeschlagen, diesen Verlust abzutragen. Der Vortrag für 1931 betrug 1,955 Mill. RM. Auf der Auftragsleistung in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres hält sich etwa auf der Höhe des Vorjahres.

Kronschneider AG. 4 pCt. Dividende. In der Aufsichtsratsitzung der G. Kronschneider AG., Osnabrück, wurde beschlossen, der Aufw. 4 pCt. (i. V. 5 pCt.) Dividende zu empfehlen. Der Aufsichtsratsbeschluss war 1932 aus Deutschland etwas höher, aus dem Ausland wesentlich niedriger als 1931. Der Auftragsleistung in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres hält sich etwa auf der Höhe des Vorjahres.

Die Schweizer Transfer-Delegation. Die schweizerische Delegation für die bevorstehende Berliner Transferkonferenz besteht, einem Darbericht des Züricher Kurier zufolge, aus dem Vossischen Zeitung war 1932 aus Deutschland etwas höher, aus dem Ausland wesentlich niedriger als 1931. Der Auftragsleistung in den ersten vier Monaten des laufenden Geschäftsjahres hält sich etwa auf der Höhe des Vorjahres.

Die Kreditoren haben im Berichtsjahr im wesentlichen durch Abzüge von öffentlichen Geldern einen weiteren Rückgang um 6,3 Mill. auf 8.011 Mill. RM erreicht. Im Interesse der Liquiditätsvorsorge mußte im Kredit- und Darlehensgeschäft während der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres starkzurückhaltung geübt werden. Vom 1. Juni bis Ende Dezember hat die Zahl der Kredit- und Darlehenskonten aber wieder um 752 auf 3270 Konten oder um 29,8 pCt. erhöht. Dieser Zugang erstreckte sich restlos auf Kleinkredite und Darlehen, die in der ersten Hälfte des kleinsten bis zu 2000 RM den größten Raum einnahmen. Die Anzahl der größeren (alten) Kredite ist weiter zurückgegangen. Von den gesamten Krediten liegen nur 93 pCt. innerhalb der Fälligkeitstage bis zum 30. Juni. Einmalrisiko wurde, wenn eine Verminderung des Kredits nicht möglich war, durch entsprechende Rückstellungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Kredite wurden abgeschrieben. Die Hilfsstoffe Defining und Tiika wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertung der Wertpapiere ist ebenfalls nach dem Grundsatz einer restlosen Herabsetzung der Bilanz durchgeführt worden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die Bilanzierung durchgeführte werden. Die Wertpapiere sind deshalb nicht nach den erleichterten Bilanzierungsvorschriften als Anlagevermögen, sondern nach dem Kursen am Bilanzzeitpunkt bewertet worden. Der hierdurch entstandene buchmäßige Kurverlust von 2,5 Mill. RM ist unter Rückfluß auf das Betriebskapital über die Gewinn- und Verlustrechnung abgeschrieben worden. Durch die

